

Stuttgart, 26.06.2007

Klinikum Stuttgart Satzung über die Verwaltung der Betreuungsplätze des Klinikums Stuttgart

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Krankenhausausschuss Gemeinderat	Beratung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	06.07.2007 19.07.2007

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

Die Satzung über die Verwaltung der Betreuungsplätze des Klinikums Stuttgart wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Begründung

Mit dem Wechsel der Sozialpsychiatrischen Hilfen vom Gesundheitsamt zum Klinikum Stuttgart zum 01.10.2004 ist auch die Verwaltung des betreuten Wohnens auf das Klinikum Stuttgart übergegangen. Die Satzung vom 9. Oktober 2003 musste daher auf das Klinikum Stuttgart umgeschrieben und in einigen Punkten redaktionell angepasst werden. Die Neufassung liegt bei (Anlage 2).

Die Satzung regelt die Nutzung der von der Landeshauptstadt Stuttgart - Klinikum Stuttgart - verwalteten Betreuungsplätze in Betreuten Wohngemeinschaften oder im Betreuten Einzelwohnen. Zielgruppen sind seelisch Behinderte, die nicht oder nicht mehr einer stationären Betreuung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Fachklinik oder einem Heim bedürfen, aber nicht in der Lage sind, alleine zu wohnen oder mit Angehörigen zusammenzuleben und deshalb vom Klinikum Stuttgart betreut werden. Ziel ist es, die Betreuten zur autonomen Lebensführung zu befähigen.

In die Satzung wurden inhaltlich gegenüber der bisherigen Fassung folgende Punkte neu aufgenommen:

- Die Änderung der Berechnungsgrundlage der Nutzungsgebühr: Um in der Kostenkalkulation und der Belegung von Wohnungen flexibler reagieren zu können, ist die bisherige Anlage mit der genauen Auflistung der einzelnen für Wohngemeinschaften vorgesehenen Wohnungen mit jeweiliger Nutzungsgebühr entfallen und stattdessen ein in Anlehnung an die Festlegungen des Mietspiegels nach guter, mittlerer und einfacher Ausstattung des Wohnraums differenzierter m²-Preis für die Wohnfläche aufgenommen worden. Bei den Wohngemeinschaften sind die Gemeinschaftsflächen entsprechend der möglichen Anzahl der Wohnplätze aufgeteilt.
- Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses sind künftig jeweils entweder zum 1. oder 15. eines Monats möglich (§ 4 der Satzung).
- Das Klinikum Stuttgart schließt künftig für die Betreuten eine Privathaftpflichtversicherung ab (§ 11 der Satzung).
- Die Regelungen zur Haftung wurden in der Neufassung in § 11 zusammengefasst.

Die Änderungen und Ergänzungen sind in einer Synopse (Anlage1) dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Der qm-Preis (§ 3 der Satzung) musste aufgrund stark gestiegener Nebenkosten (z.B. Energie) erhöht werden. Die neu kalkulierten Nutzungsentgelte sind vollständig kostendeckend.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat R hat die Vorlage mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Klaus-Peter Murawski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Synopse (Alt-/Neufassung der Satzung)

Anlage 2: Neufassung der Satzung

Satzung über die Verwaltung der Betreuungsplätze des Klinikums Stuttgart

- Synopse Alt-/Neufassung -

Hinweis: Wegfallender Text ist durchgestrichen, Ergänzungen sind unterstrichen.

Bisher	Neufassung
Satzung über die Betreuungsplätze in der Verwaltung des Gesundheitsamtes vom 9. Oktober 2003 Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart Nr. 51/52 vom 18. Dezember 2003	Satzung über die Verwaltung der Betreuungsplätze des Klinikums Stuttgart vom2007 Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes am 9. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:	Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes <u>Baden-Württemberg</u> am.....2007 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Zweckbestimmung, Nutzerkreis, Grundsätze für die Zuteilung von Betreuungsplätzen	§ 1 Zweckbestimmung, Nutzerkreis, Grundsätze für die Zuteilung von Betreuungsplätzen
(1) Diese Satzung regelt die Nutzung der von der Landeshauptstadt Stuttgart - Gesundheitsamt - verwalteten Betreuungsplätze in Betreuten Wohngemeinschaften oder im Betreuten Einzelwohnen. Zielgruppe sind seelisch Behinderte, die nicht oder nicht mehr einer stationären Betreuung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Fachklinik oder einem Heim bedürfen, aber nicht in der Lage sind, alleine zu wohnen oder mit Angehörigen zusammenzuleben, und deshalb vom Gesundheitsamt betreut werden (Betreute). Ziel ist es, die Betreuten zur autonomen Lebensführung zu befähigen.	(1) Diese Satzung regelt die Nutzung der von der Landeshauptstadt Stuttgart – <u>Klinikum Stuttgart</u> - verwalteten Betreuungsplätze in Betreuten Wohngemeinschaften oder im Betreuten Einzelwohnen. Zielgruppe sind seelisch Behinderte, die nicht oder nicht mehr einer stationären Betreuung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Fachklinik oder einem Heim bedürfen, aber nicht in der Lage sind, alleine zu wohnen oder mit Angehörigen zusammenzuleben und deshalb vom <u>Klinikum Stuttgart</u> betreut werden (Betreute). Ziel ist es, die Betreuten zur autonomen Lebensführung zu befähigen.
(2) Betreuungsplätze sind Zimmer in abgeschlossenen Wohnungen, die einen individuellen Wohn- und Schlafbereich ermöglichen (Wohngemeinschaftsplätze in Betreuten Wohngemeinschaften), oder Einzelwohnungen (Betreutes Einzelwohnen). Bei Wohngemeinschaftsplätzen werden dem individuellen Wohn- und Schlafbereich der oder des Betreuten Räume zur gemeinsamen Nutzung durch die Wohngemeinschaft als Gemeinschaftsräume zugeordnet (z. B. Küche, Bad, WC).	(2) Betreuungsplätze sind Zimmer in abgeschlossenen Wohnungen, die einen individuellen Wohn- und Schlafbereich ermöglichen (Wohngemeinschaftsplätze in Betreuten Wohngemeinschaften) oder Einzelwohnungen (Betreutes Einzelwohnen). Bei Wohngemeinschaftsplätzen werden dem individuellen Wohn- und Schlafbereich der oder des Betreuten Räume zur gemeinsamen Nutzung durch die Wohngemeinschaft als Gemeinschaftsräume zugeordnet (z.B. Küche, Bad, WC).
(3) Durch die Zuteilung eines Betreuungsplatzes wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes besteht nicht.	(3) Durch die Zuteilung eines Betreuungsplatzes wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes besteht nicht. <u>Die Gebühren für einen Betreuungsplatz setzen sich aus einem Nutzungsentgelt gem. § 3 und den Betreuungskosten gem. § 5 zusammen.</u>
(4) Über die Zuteilung der Betreuungsplätze entscheidet das Gesundheitsamt anhand medizinischer und psychosozialer Gesichtspunkte und der sozialen Dringlichkeit im Benehmen mit den anderen Trägern der Stuttgarter Wohnverbände nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuteilung eines Betreuungsplatzes bedarf der Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.	(4) Über die Zuteilung der Betreuungsplätze entscheidet das <u>Klinikum Stuttgart</u> anhand medizinischer und psychosozialer Gesichtspunkte und der sozialen Dringlichkeit im Benehmen mit den anderen Trägern der Stuttgarter Wohnverbände nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuteilung eines Betreuungsplatzes bedarf der Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe.
(5) Das Gesundheitsamt entscheidet anhand medizinischer und psychosozialer Gesichtspunkte nach pflicht-	

<p>gemäßem Ermessen, ob den Betreuten Wohngemeinschaftsplätze oder Wohnplätze im Betreuten Einzelwohnen zugeteilt werden oder ob sie in einer nicht vom Gesundheitsamt zugewiesenen Einzelwohnung betreut werden und ob sie auch Pflege erhalten.</p>	
<p>(6) Das Ausmaß der Betreuung (normal oder intensiv) richtet sich nach den individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen der Betreuten. Die intensive Betreuung beinhaltet im Regelfall auch eine pflegerische Betreuung. Voraussetzung für die pflegerische Betreuung ist, dass Pflegeleistungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches oder nach §§ 68, 69 des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden oder dass der behandelnde Arzt Häusliche Krankenpflege nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches verordnet hat.</p>	<p>(5) Das Ausmaß der Betreuung (normal oder intensiv) richtet sich nach den individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen der Betreuten. Die intensive Betreuung beinhaltet im Regelfall auch eine pflegerische Betreuung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in dem Bescheid über die Zuteilung eines Betreuungsplatzes genannten Zeitpunkt.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Kalendermonats, wenn die oder der Betreute den Beendigungswunsch dem Gesundheitsamt bis zum 3. Werktag des Monats schriftlich anzeigt.</p> <p>(3) Das Nutzungsverhältnis endet sofort, wenn das Gesundheitsamt schriftlich feststellt, dass die oder der Betreute den Wohngemeinschaftsplatz oder zugewiesenen Einzelwohnplatz ohne triftigen Grund nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Beginn des Nutzungsverhältnisses bezogen hat. Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Kalendermonats, wenn das Gesundheitsamt bis zum 3. Werktag des Monats schriftlich feststellt, dass die oder der Betreute den zugewiesenen Wohngemeinschaftsplatz oder Einzelwohnplatz nicht mehr selbst bewohnt, ihn ohne Zustimmung des Gesundheitsamts nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr ausschließlich als Wohnung nutzt oder ihn nur für die Aufbewahrung von Hausrat verwendet.</p> <p>(4) Das Gesundheitsamt kann das Nutzungsverhältnis schriftlich fristlos beenden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Betreute Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Wohn- oder Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Personen oder von bedeutenden Sachwerten führen, sofern diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind, 2. die oder der Betreute mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühren nach § 3 oder (bei Selbstzahlern) der Betreuungskosten nach § 5 im Rückstand ist oder 3. der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Zahlung des Betreuungsgeldes über einen längeren Zeitraum als zwei Monate einstellt. <p>(5) Das Gesundheitsamt kann das Nutzungsverhältnis schriftlich bis zum 3. Werktag des Monats zum Monatschluss beenden, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in dem Bescheid über die Zuteilung eines Betreuungsplatzes genannten Zeitpunkt, <u>bzw. mit dem Tag des Einzugs, soweit der Betreute eine Verzögerung gegenüber dem Zuteilungszeitpunkt nicht zu vertreten hat.</u></p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Kalendermonats, wenn die oder der Betreute den Beendigungswunsch dem <u>Klinikum Stuttgart</u> bis zum 3. Werktag des Monats schriftlich anzeigt.</p> <p>(3) Das Nutzungsverhältnis endet sofort, wenn das <u>Klinikum Stuttgart</u> schriftlich feststellt, dass die oder der Betreute den Wohngemeinschaftsplatz oder zugewiesenen Einzelwohnplatz ohne triftigen Grund nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Beginn des Nutzungsverhältnisses bezogen hat. Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Kalendermonats, wenn das <u>Klinikum Stuttgart</u> bis zum 3. Werktag des Monats schriftlich feststellt, dass die oder der Betreute den zugewiesenen Wohngemeinschaftsplatz oder Einzelwohnplatz nicht mehr selbst bewohnt, ihn ohne Zustimmung des <u>Klinikum Stuttgart</u> nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr ausschließlich als Wohnung nutzt oder ihn <u>nur zu Lagerzwecken</u> verwendet.</p> <p>(4) Das <u>Klinikum Stuttgart</u> kann das Nutzungsverhältnis schriftlich fristlos beenden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Betreute Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Wohn- oder Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Personen oder von bedeutenden Sachwerten führen, sofern diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind, <u>oder</u> 2. die oder der Betreute mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeträgen der Nutzungsgebühren nach § 3 oder der Betreuungskosten nach § 5 im Rückstand ist. <p>(5) Das <u>Klinikum Stuttgart</u> kann das Nutzungsverhältnis schriftlich bis zum 3. Werktag des Monats zum Monatschluss beenden, wenn</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. der zugeteilte Wohnplatz im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder einer Veräußerung geräumt werden muss, 2. das zugrundeliegende Mietverhältnis der Stadt mit einem Dritten endet, 3. die Hausordnung und/oder Wohnordnung trotz wiederholter Abmahnung nicht eingehalten wird, 4. erkennbar wird, dass die oder der Betreute die Betreuung nicht zur Verbesserung der Lebenssituation nutzt, oder 5. das Ziel der Nutzung (§ 1 Abs. 1 Satz 3) nach der Überzeugung des <u>Gesundheitsamts</u> erreicht ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der zugeteilte Wohnplatz im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder einer Veräußerung geräumt werden muss, 2. das zugrundeliegende Mietverhältnis der Stadt mit einem Dritten endet, 3. die Hausordnung und/oder Wohnordnung trotz wiederholter Abmahnung nicht eingehalten wird, 4. erkennbar wird, dass die oder der Betreute die Betreuung nicht zur Verbesserung der Lebenssituation nutzt, oder 5. das Ziel der Nutzung (§ 1 Abs. 1 Satz 3) nach der Überzeugung des <u>Klinikums Stuttgart</u> erreicht ist.
<p style="text-align: center;">§ 3 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Überlassung eines Betreuungsplatzes in einer Betreuten Wohngemeinschaft oder in zugeteilten Betreuten Einzelwohnungen werden Benutzungsgebühren nach Anlage 4 erhoben. Schuldnerin bzw. Schuldner der Benutzungsgebühr ist die oder der Betreute. Mit den Benutzungsgebühren sind alle Kosten, einschließlich Nebenkosten, Schönheitsreparaturen und Bagatellschäden abgedeckt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Nutzungsgebühren</p> <p>Für die Überlassung eines Betreuungsplatzes in einer Betreuten Wohngemeinschaft oder in zugeteilten Betreuten Einzelwohnungen werden Nutzungsgebühren <u>nach Anlage 1</u> erhoben. Schuldnerin bzw. Schuldner der Nutzungsgebühr ist die oder der Betreute. Mit den Nutzungsgebühren sind alle Kosten, einschließlich Nebenkosten, <u>notwendige Renovierungen und Reparaturen</u> abgedeckt. <u>In den Nutzungsgebühren nicht enthalten sind Kosten für Telefon und Telefax sowie Radio/Fernsehen. Die entsprechenden Verträge hat der Betreute selbst mit den zuständigen Unternehmen abzuschließen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entrichtung der Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Beginnt ein Nutzungsverhältnis nicht am Anfang eines Kalendermonats, so wird für jeden Tag 1/30 der für einen Monat anfallenden Benutzungsgebühren und Nebenkosten erhoben.</p> <p>(2) Die Monatsbeträge sind bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats im Voraus kostenfrei an die Stadtkasse Stuttgart unter Angabe eines Buchungszeichens zu überweisen. Hierzu soll das Abbuchungsverfahren von einem Bank- oder Postgirokonto genutzt werden.</p> <p>(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Benutzungsgebühren bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der zugewiesene Wohnplatz vollständig geräumt und renoviert zurückgegeben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entrichtung der Nutzungsgebühren</p> <p>(1) <u>Der Beginn des Nutzungsverhältnisses wird vom Klinikum Stuttgart unter Berücksichtigung der Interessen des Nutzers auf den 1. oder 15. des jeweiligen Monats festgesetzt. Beginnt das Nutzungsverhältnis am 15. eines Monats, wird die Hälfte der monatlichen Nutzungsgebühren erhoben.</u></p> <p>(2) Die Monatsbeträge sind bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats im Voraus kostenfrei an <u>das Klinikum Stuttgart</u> unter Angabe eines Buchungszeichens zu überweisen. Hierzu soll das Abbuchungsverfahren von einem Bank- oder Postgirokonto genutzt werden.</p> <p>(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzungsgebühren bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der zugewiesene Wohnplatz zurückgegeben wird. <u>Erfolgt die Beendigung vor dem 15. des Monats, wird die Hälfte der für einen Monat anfallenden Nutzungsgebühr erhoben.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Betreuungskosten</p> <p>(1) Die Kosten für die Betreuung (Betreuungsgeld) werden nach § 93 Abs. 2 BSHG zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern und dem Gesundheitsamt vereinbart. Soweit nicht der Landeswohlfahrtsverband das Betreuungsgeld trägt, wird obiges Betreuungsgeld als Gebühr von der oder dem Betreuten als Gebührensschuldner erhoben (Selbstzahler). Für Selbstzahler gilt § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(2) Pflegekosten werden entsprechend den Richtlinien zu § 37 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 14, 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 68, 69</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Betreuungskosten</p> <p>Die Kosten für die Betreuung (Betreuungsgeld) werden nach § 75 ff. SGB XII zwischen dem <u>Sozialamt Stuttgart</u> und dem <u>Klinikum Stuttgart</u> vereinbart. Soweit nicht das zuständige Sozialamt das Betreuungsgeld trägt, wird <u>das</u> Betreuungsgeld als Gebühr von der oder dem Betreuten als <u>Gebührens</u>schuldner erhoben (Selbstzahler). § 4 gilt entsprechend.</p>

<p>BSHG erhoben und mit den Kostenträgern (Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialamt) abgerechnet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Nutzung der Betreuungsplätze</p> <p>(1) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Betreuungsplätze bedarf die oder der Betreute der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gesundheitsamtes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Aufnahme eines Dritten in den Wohnplatz, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer zu Besuchszwecken; 2. zur Nutzung des Wohnplatzes zu anderen als Wohnzwecken; 3. zur Haltung von Tieren mit Ausnahme kleinerer Tiere wie z. B. Vögel oder Fische, soweit sich ihre Anzahl in üblichen Grenzen hält; Einzelheiten der Tierhaltung können bei Wohngemeinschaftsplätzen in einer Wohnordnung geregelt werden; 4. zu Um-, An- und Einbauten, Installationen oder anderen Substanzveränderungen in einem Wohn-gemeinschaftsplatz oder zuge teilten Einzelwohn-platz. <p>Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.</p> <p>(2) Das Gesundheitsamt kann eine Zustimmung widerrufen oder eine nach Absatz 1 Nummer 3 ohne Zustimmung zulässige Tierhaltung untersagen, wenn Auflagen nicht eingehalten, Dritte belästigt oder die Wohnung oder das Grundstück beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Das Gesundheitsamt kann ohne Zustimmung vorgenommene bauliche Veränderungen auf Kosten der oder des Betreuten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.</p> <p>(4) Die oder der Betreute haftet für alle Schäden, die durch Nutzungen nach Abs. 1 schuldhaft verursacht werden, auch wenn das Gesundheitsamt ihnen zugestimmt hat.¹</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Nutzung der Betreuungsplätze</p> <p>(1) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Betreuungsplätze bedarf die oder der Betreute <u>in folgenden Fällen</u> der vorherigen schriftlichen Zustimmung des <u>Klinikums Stuttgart</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Aufnahme eines Dritten in den Wohnplatz, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer zu Besuchszwecken; 2. zur Nutzung des Wohnplatzes zu anderen als zu Wohnzwecken; 3. zur Haltung von Tieren mit Ausnahme kleinerer Tiere, soweit sich ihre Anzahl in üblichen Grenzen hält; Einzelheiten der Tierhaltung können bei Wohngemeinschaftsplätzen in einer Wohnordnung geregelt werden; <u>4. zu Um-, An- und Einbauten, Installationen oder anderen Substanzveränderungen <u>des Wohnplatzes.</u></u> <p>Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.</p> <p>(2) Das <u>Klinikum Stuttgart</u> kann eine Zustimmung widerrufen oder eine nach Absatz 1 Nummer 3 ohne Zustimmung zulässige Tierhaltung untersagen, wenn Auflagen nicht eingehalten, Dritte belästigt oder die Wohnung oder das Grundstück beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Das <u>Klinikum Stuttgart</u> kann ohne Zustimmung vorgenommene bauliche Veränderungen auf Kosten der oder des Betreuten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen.</p> <p>(4) Soweit für einen Wohngemeinschaftsplatz Geräte zur gemeinschaftlichen Nutzung wie Kochgelegenheiten oder größere Haushaltsmaschinen, z.B. Waschmaschine oder Wäschetrockner, vorhanden sind, ist die oder der Betreute in einem Wohngemeinschaftsplatz <u>nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Klinikums Stuttgart zusätzlich eigene Geräte aufzustellen und zu betreiben.</u></p>
<p>(5) Die oder der Betreute in einem Wohngemeinschaftsplatz ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Gesundheitsamtes separate Kochgelegenheiten oder größere Haushaltsmaschinen wie z. B. Waschmaschine oder Wäschetrockner aufzustellen und zu betreiben.²</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Instandhaltung</p> <p>(1) Die oder der Betreute in einem Wohngemeinschaftsplatz oder zuge teilten Einzelwohnplatz ist verpflichtet,</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Instandhaltung</p> <p>(1) Die oder der Betreute ist verpflichtet, die ihm/ihr überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen</p>

¹ Haftung neu in § 11 zusammengefasst

² In der Neufassung in § 6 Absatz 4 geregelt

<p>die Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Reinigung und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume ist zu sorgen.</p> <p>(2) Die gemeinschaftlich genutzten Räume sind im Wechsel sauber zu halten. Die durch die Hausordnung auferlegten Verpflichtungen (z. B. Kehrwoche) sind zu erfüllen. Die Betreuten erledigen diese Arbeiten in eigenverantwortlicher Absprache, soweit eine Wohnordnung keine Regelungen trifft.</p> <p>(3) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel des Wohnplatzes oder der Gemeinschaftsräume oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Wohnung oder des Grundstücks erforderlich, so ist dies unverzüglich dem Gesundheitsamt mitzuteilen.</p> <p>(4) Die oder der Betreute haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm oder ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insofern haftet die oder der Betreute im Rahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 auch für das Verschulden von Dritten, die sich in der Wohnung aufhalten.³</p> <p>(5) Das Gesundheitsamt erhält die zugeteilten Wohnplätze sowie die gemeinschaftlichen Zugänge, Räume, Einrichtungen und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Verzögert sich die Ausführung erforderlicher Arbeiten, ist die oder der Betreute nicht berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen. Wenn der Gebrauch des Wohnplatzes erheblich gemindert ist und die oder der Betreute diesen Zustand nicht selbst zu vertreten hat, kann die Benutzungsgebühr nach § 3 angemessen ermäßigt werden.</p>	<p>schonend und pfleglich zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Reinigung und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume ist zu sorgen.</p> <p>(2) Die gemeinschaftlich genutzten Räume sind im Wechsel sauber zu halten. Die durch die Hausordnung auferlegten Verpflichtungen (z.B. Kehrwoche und Winterdienst) sind zu erfüllen. Die Betreuten erledigen diese Arbeiten in eigenverantwortlicher Absprache, soweit <u>die Haus- und die Wohnordnung (§ 8 Abs. 2)</u> keine Regelungen treffen.</p> <p>(3) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel des Wohnplatzes oder der Gemeinschaftsräume oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Wohnung oder des Grundstücks erforderlich, so ist dies unverzüglich dem Wohnverbund des Klinikums Stuttgart mitzuteilen.</p> <p>(4) Das <u>Klinikum Stuttgart</u> erhält die zugeteilten Wohnplätze sowie die gemeinschaftlichen Zugänge, Räume, Einrichtungen und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Verzögert sich die Ausführung erforderlicher Arbeiten, ist die oder der Betreute nicht berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen. Wenn der Gebrauch des Wohnplatzes erheblich gemindert ist und die oder der Betreute diesen Zustand nicht selbst zu vertreten hat, kann die Nutzungsgebühr nach § 3 angemessen ermäßigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Hausordnung und Wohnordnung bei zugeteilten Wohnplätzen</p> <p>(1) In zugeteilten Wohnplätzen sind die Betreuten zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.</p> <p>(2) Das Gesundheitsamt ist berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen, die von den Betreuten zu beachten ist. Die Hausordnung kann durch Regelungen ergänzt werden, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohnungen erforderlich sind (Wohnordnung).</p> <p>(3) Vernachlässigt die oder der Betreute die ihr bzw. ihm nach der Hausordnung oder Wohnordnung obliegenden Pflichten, so kann das Gesundheitsamt oder der Wohnungseigentümer diese auf Kosten der bzw. des Betreuten erfüllen oder erfüllen lassen. <i>Hinweis zu Abs. 3: vgl. jetzt § 11 Abs. 4 der Neufassung</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wohnordnung</p> <p>(1) In zugeteilten Wohnplätzen sind die Betreuten zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.</p> <p>(2) Das <u>Klinikum Stuttgart</u> ist berechtigt, eine <u>Wohnordnung</u> zu erlassen, die von den Betreuten zu beachten ist. <u>Sie enthält Regelungen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohnungen erforderlich sind. Eine außerdem bestehende Hausordnung ist von den Betreuten ebenfalls zu beachten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Betreten des Wohnplatzes durch Beauftragte des Gesundheitsamts oder des Wohnungseigentümers</p> <p>(1) Die Beauftragten des Gesundheitsamts oder des</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Betreten des Wohnplatzes durch Beauftragte des Klinikums Stuttgart</p> <p>(1) Die Beauftragten des <u>Klinikums Stuttgart</u> sind be-</p>

³ Haftung neu in § 11 zusammengefasst

<p>Wohnungseigentümers sind berechtigt, Wohnplätze in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung tagsüber zu betreten, um deren Zustand zu überprüfen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Auf eine persönliche Verhinderung der oder des Betreuten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bei Gefahr im Verzug kann ein Wohnplatz ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.</p> <p>(2) Das Betreuungspersonal des <u>Gesundheitsamts</u> hat im Rahmen seiner Aufgabenstellung ein über die Regelungen in Absatz 1 hinausgehendes Zugangsrecht zu den Wohnplätzen, das unter Berücksichtigung der Belange der Betreuten auszuüben ist. Näheres kann in der Wohnordnung geregelt werden.</p>	<p>rechtigt, Wohnplätze in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung tagsüber zu betreten, um deren Zustand zu überprüfen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Auf eine persönliche Verhinderung der oder des Betreuten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bei Gefahr im Verzug kann ein Wohnplatz ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.</p> <p>(2) Das Betreuungspersonal des <u>Klinikums Stuttgart</u> hat im Rahmen seiner Aufgabenstellung ein über die Regelungen in Absatz 1 hinausgehendes Zugangsrecht zu den Wohnplätzen, das unter Berücksichtigung der Belange der Betreuten auszuüben ist. Näheres kann in der Wohnordnung geregelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Rückgabe der zugewiesenen Wohnplätze</p> <p>(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der zugewiesene Wohnplatz vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die selbst beschafften, sind den Beauftragten des <u>Gesundheitsamts</u> zu übergeben. Die oder der Betreute haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.</p> <p>(2) Einrichtungen, mit denen die oder der Betreute den zugewiesenen Wohnplatz versehen hatte, dürfen entfernt werden. Das <u>Gesundheitsamt</u> kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die oder der Betreute ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.</p> <p>(3) Hat die oder der Betreute am zugewiesenen Wohnplatz oder an Gemeinschaftsräumen bauliche Veränderungen vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, muss der ursprüngliche Zustand bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf Verlangen des <u>Gesundheitsamts</u> wiederhergestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Rückgabe der zugewiesenen Wohnplätze</p> <p>(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der zugewiesene Wohnplatz vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die selbst beschafften, sind den Beauftragten des <u>Klinikums Stuttgart</u> zu übergeben. Die oder der Betreute haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.</p> <p>(2) Einrichtungen, mit denen die oder der Betreute den zugewiesenen Wohnplatz versehen hat, darf er wegnehmen. Das <u>Klinikum Stuttgart</u> kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die oder der Betreute ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.</p> <p>(3) Hat die oder der Betreute am zugewiesenen Wohnplatz oder an Gemeinschaftsräumen bauliche Veränderungen vorgenommen, muss der ursprüngliche Zustand bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf Verlangen des <u>Klinikums Stuttgart</u> wiederhergestellt werden.</p> <p>(4) Das <u>Klinikum Stuttgart</u> kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der oder des Betreuten räumen und in <u>Verwahrung nehmen</u>. Werden die in <u>Verwahrung genommenen Sachen trotz schriftlicher Aufforderung zwei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt</u>, wird vermutet, dass die oder der Betreute das Eigentum daran aufgegeben hat.⁴</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verwertung zurückgelassener Sachen⁵</p> <p>Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Betreuten den zugewiesenen Wohnplatz unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Das <u>Gesundheitsamt</u> kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der oder des Betreuten räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen trotz schriftlicher Aufforderung zwei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird vermutet, dass die oder der Betreute das Eigentum daran aufgegeben hat.</p>	
	<p>§ 11 Haftung</p>

⁴ Bisher § 11

⁵ Jetzt § 10 Abs. 4

	<p><u>(1) Die oder der Betreute haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm oder ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht gem. § 7 entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Weiter haftet sie/er für alle Schäden, die durch Nutzungen nach § 6 Abs. 1 schuldhaft verursacht werden, auch wenn das Klinikum Stuttgart ihnen zugestimmt hat.</u></p> <p><u>(2) Die oder der Betreute haftet im Rahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 auch für das Verschulden von Dritten, die sich in der Wohnung aufhalten.</u></p> <p><u>(3) Für eine Haftung der oder des Betreuten nach Abs. 1 und 2 unterhält das Klinikum Stuttgart eine Haftpflichtversicherung zugunsten der Betreuten.</u></p> <p><u>(4) Erfüllt der oder die Betreute die ihr bzw. ihm nach der Haus- oder Wohnordnung obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß, so kann das Klinikum Stuttgart diese Pflichten auf Kosten der bzw. des Betreuten erfüllen oder erfüllen lassen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Personenmehrheit von Betreuten</p> <p>(1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen wie z. B. Ehegatten gemeinsam begründet (Betreutes Partnerwohnen), so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Erklärungen des Gesundheitsamtes müssen gegenüber allen Nutzungsberechtigten abgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Personenmehrheit von Betreuten</p> <p>(1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen wie z.B. Ehegatten gemeinsam begründet (Betreutes Partnerwohnen), so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Erklärungen des <u>Klinikums Stuttgart</u> müssen gegenüber allen Nutzungsberechtigten abgegeben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Verwaltungszwang</p> <p>(1) Erfüllt eine Betreute oder ein Betreuer die ihr bzw. ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unmittelbarer Zwang angewendet und die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.</p> <p>(2) Rückständige Gebühren, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verwaltungszwang</p> <p>(1) Erfüllt eine Betreute oder ein Betreuer die ihr bzw. ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unmittelbarer Zwang angewendet und die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.</p> <p>(2) Rückständige Gebühren, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und Betreuung von Wohngemeinschaftsplätzen in der Verwaltung des Gesundheitsamts vom 17.12.1992 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und Betreuung von Wohngemeinschaftsplätzen in der Verwaltung des Gesundheitsamts vom <u>09.10.2003</u> außer Kraft.</p>